



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Julia Meier
Zimmer 2.19 (Felixallee 9, 2. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4315
Telefax 09602 7997 4315
E-Mail jmeier@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-641/28-250

09602 79 0

23.09.2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der baulich-gestalterischen Aufwertung des Umfelds des Gemeindezentrums mit Schaffung eines Mehrgenerationentreffpunktes am Schwarzenbach:

- Teilverrohrung eines Grabens entlang der Parksteiner Straße, Bau einer zusätzlichen Brücke über den Schwarzenbach mit Neu- bzw. Umgestaltung des Schwarzenbaches

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben:

Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der baulich-gestalterischen Aufwertung des Umfelds des Gemeindezentrums mit Schaffung eines Mehrgenerationentreffpunktes am Schwarzenbach:
- Teilverrohrung eines Grabens entlang der Parksteiner Straße sowie Bau einer zusätzlichen Brücke über den Schwarzenbach mit Neu- bzw. Umgestaltung des Schwarzenbaches

Vorhabensträger: Gemeinde Schwarzenbach, Parksteiner Str. 10, 92720 Schwarzenbach

Die Gemeinde Schwarzenbach, vertreten durch: Herrn Ersten Bürgermeister Thorsten Hallmann, hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Planunterlagen für diverse Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der baulich-gestalterischen Aufwertung des Umfelds des Gemeindezentrums mit Schaffung eines Mehrgenerationentreffpunktes am

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 91

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Schwarzenbach eingereicht und dafür eine wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Folgende wasserrechtlichen Maßnahmen sind geplant:

- Teilverrohrung eines Grabens entlang der Parksteiner Straße
- Bau einer zusätzlichen Brücke über den Schwarzenbach mit Neu- bzw. Umgestaltung des Schwarzenbaches

Teilverrohrung eines Grabens entlang der Parksteiner Straße

Der Graben entlang der Parksteiner Straße ist bereits an zwei Stellen (bei der Grundstückszufahrt zum Anwesen Parksteiner Straße 3, Fl.Nr. 235/20 der Gemarkung Schwarzenbach – Länge 5 Meter – sowie bei der GV-Straße Rosenweg – Länge 10,7 Meter) verrohrt. Nach den eingereichten Antragsunterlagen ist eine weitere Teilverrohrung des Grabens entlang der Parksteiner Straße in drei Teilabschnitten mit Längen von 10,70 m (Überfahrt Straße Rosenweg), 27 m (8 Parkplätze) und 62,80 m (15 Parkplätze) – Gesamtlänge 100,50 m – beabsichtigt. Die beiden Grabenüberfahrten sollen im Zuge des Baus der Teilverrohrung aufgelassen werden.

Die Verrohrung ist zur Schaffung normgerechter, weiterer Stellplätze für das bestehende Feuerwehrgerätehaus (für die Einsatzkräfte der Feuerwehr) erforderlich.

Bau einer zusätzlichen Brücke über den Schwarzenbach mit Neu- bzw. Umgestaltung des Schwarzenbaches auf einer Länge von 84 m (im Bereich der Fl.Nrn. 482/52 und 486/8 der Gemarkung Schwarzenbach)

Laut den Antragsunterlagen soll der Schwarzenbach durch eine Sitzstufenanlage und einen Wasserspielplatz erleb-, bespiel- und überquerbar gemacht werden. Hierfür soll der Aufwuchs entfernt und durch eine gezielte, alleeartige, klimafeste Baumpflanzung ersetzt werden. Außerdem sind Fitnessgeräte geplant, um im Mehrgenerationentreffpunkt neben dem geplanten Allwetterplatz ein weiteres Freizeitangebot für alle Altersgruppen zu machen. Die Böschung wird durch Trockenmauerabschnitte im Sinne einer naturnahen Gestaltung flankiert. Die entstehende Kante und die regelmäßigen Baumpflanzungen bilden eine promenadenartige Wegführung.

Ca. 90 m oberhalb der bestehenden Brücke ist der Bau einer zusätzlichen Überquerungshilfe über den Schwarzenbach in Form einer ca. 4,8 m breiten Brücke geplant. Durch die Einbauten bzw. Umbauten im Gewässer wird der Abschlussquerschnitt nicht verringert. Der Abflussquerschnitt der neuen Brücke wird mit 3,9 m² genauso groß wie der Abflussquerschnitt der bestehenden Brücke.

Für o.g. Maßnahmen ist ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 WHG durchzuführen, da es sich hierbei um Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG handelt.

Diese Gewässerausbaumaßnahmen können ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Nachdem die geplanten Maßnahmen nicht einem der in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Ausbaumaßnahmen zugeordnet werden kann, ist für dieses Vorhaben nach Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Merkmale des Vorhabens:

Der Entwässerungsgraben entlang der Parksteiner Straße sowie der Schwarzenbach, beides Gewässer III. Ordnung, sind im Bereich der Baumaßnahme begradigt und naturfern. Der Schwarzenbach selbst, ist weder zugänglich noch wahrnehmbar gestaltet. Er zeigt sich im Bestand zugewachsen, von einem unstrukturierten, zum Teil abgestorbenen Baumbestand flankiert und als monotones Trapezprofil ausgebildet.

Der Graben ist mit Granitsteinen gefasst und wird regelmäßig geräumt. Das Gewässerbett ist durch „Bachräumungsmaßnahmen“ der letzten Jahrzehnte in einem schlechten Zustand.

Am Schwarzenbach sollen Sitzstufen gebaut werden, in den Uferböschungen werden Spielgeräte installiert, zudem soll eine Brücke zur Erschließung des Schulgeländes errichtet werden. Oberhalb des Bauvorhabens soll als Ausgleich eine naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Durch die Einbringung von Strukturelementen sowie von zusätzlichen heimischen Gehölzen soll das Gewässer naturnaher gestaltet werden.

Das Gehölz entlang des Schwarzenbachs sowie einige Einzelbäume müssen im Rahmen des Baus der Sitzstufen und der Brücke entfernt werden; es ist eine Umgestaltung der Böschungen des Schwarzenbaches geplant. Die gewässerbegleitenden Säume werden entfernt. Durch die geplanten Maßnahmen entlang des Schwarzenbachs wird der Bach als gliederndes Element herausgehoben und erlebbar gemacht.

Entlang des namenlosen Entwässerungsgrabens verlaufen mäßig artenreiche bis eutrophierte Säume; Gehölze sind nicht vorhanden.

Durch die Verrohrung des Entwässerungsgrabens entlang der Parksteiner Straße sowie die Baumaßnahmen am Schwarzenbach wird in die Gewässerkörper eingegriffen.

Die Funktion des Standortes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist bereits stark eingeschränkt. Durch die Verrohrung des Entwässerungsgrabens geht der Graben als Übergang zur freien Landschaft verloren. Die geplanten Stellplätze werden durch die Pflanzung von Bäumen eingegrünt.

Laut der Planung fällt im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebs der Anlage kein überwachungsbedürftiger oder wassergefährdender Abfall an. Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft durch Baulärm, Erschütterungen, Staubentwicklung und Maschinenstoffe sind während der Bauarbeiten zu erwarten. Es wird nicht damit gerechnet, dass gefährliche, wassergefährdende oder radioaktive Stoffe freigesetzt werden.

Standort des Vorhabens:

Das Planungsgebiet liegt im Norden des Zentrums von Schwarzenbach; es erstreckt sich zwischen dem Schwarzenbach und der Parksteiner Straße. Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine besiedelte Fläche mit anthropogen überprägten Bodenformen mit einem hohen Versiegelungsgrad.

Das Bauvorhaben liegt im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald. Natura-2000-Gebiete, amtlich kartierte Biotope sowie andere naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete bestehen im Bereich des Vorhabens nicht.

In der näheren Umgebung zu den betroffenen Gewässerabschnitten befinden sich weder kartierte Denkmäler noch sonstige besondere örtliche Gegebenheiten, die den Nrn. 2.3.10 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG unterfallen würden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Der Zustand des bzw. entlang des Schwarzenbaches wird durch die Maßnahme verbessert. Zusätzlich werden angrenzend, im Gewässer oberlauf Maßnahmen durchgeführt, die den Schwarzenbach aufwerten.

Durch die Verrohrung des Entwässerungsgrabens entstehen Beeinträchtigungen, jedoch besteht bereits ein sehr schlechter Ausgangszustand des Grabens.

Laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes entstehen durch die geplanten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, welche durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder reduziert werden können. Eventuelle Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten können ebenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Das Wasserwirtschaftsamt teilte mit, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht für nicht erforderlich gehalten wird. Aus fachlicher Sicht werden hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die im Schwarzenbach vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur begrüßt.

Gemäß den Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sind naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Schwarzenbaches geplant. Des Weiteren werden fremde Gehölze entfernt; die Pflanzung von heimischen Gehölzen sowie eine Extensivierung der Pflege ist geplant. Das Maß der Flächenversiegelung erhöht sich nicht im Vergleich zum Bestand. Durch Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien, Vögel, Zauneidechsen und Libellen können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere vermieden werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes teilte mit, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben nötig ist.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks OPf. geht davon aus, dass es nach Durchführung der Maßnahmen zu einer Verbesserung des gegenwärtigen Gewässerzustandes am Schwarzenbach kommt. Laut dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan muss zum Schluss der Arbeiten an der Gewässersohle der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. Das heißt Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur sind zu erhalten oder zu verbessern. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind laut der fischereifachlichen Stellungnahme durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Bauamt des Landratsamtes erläuterte, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwarzenbach für die betreffenden Flächen Fläche für Gemischte Bauflächen darstellt. Ein Konflikt mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde ist daher nicht erkennbar. Die geplante Teilverrohrung sowie der Brückenneubau kann aus Sicht des Bauamtes zur Umsetzung des in § 2 Abs. 2 ROG festgelegten Ziels, des Schutzes von Freiflächen sowie der Entwicklung eines ökologischen Freiraumverbundsystems, beitragen.

Durch die geplanten Maßnahmen sind die Schaffung eines Mehrgenerationentreffpunktes sowie der Bau von ausreichenden Stellplätzen für die Feuerwehr in Schwarzenbach möglich.

Gesamtbeurteilung:

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Dies wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Bauamt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab, der Fachberatung für Fischerei des Bezirks OPf. sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. so beurteilt.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht eingeholt werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23.09.2024
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab



Constanze Schmucker
Oberregierungsrätin